

**Satzung über den Eigenbetrieb „Städtisches Abwasserwerk Wangen im Allgäu“
(EigBS Abwasserwerk)**

**vom 02.11.1998, in Kraft seit 06.11.1998
geändert am 13.02.2006, in Kraft seit 23.03.2006**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 2. November 1998, mit Änderung vom 13. Februar 2006 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Wangen im Allgäu wird unter der Bezeichnung „Städtisches Abwasserwerk Wangen im Allgäu“ als Eigenbetrieb geführt.

Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gebiet der Stadt Wangen im Allgäu anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.

Der Eigenbetrieb kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

- (2) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus 2 gleichberechtigten Mitgliedern mit der Bezeichnung „Kaufmännischer Werkleiter“ und „Technischer Werkleiter“. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.

- (2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (4) Die Betriebsleitung entscheidet im Rahmen des vom Gemeinderat beschlossenen Wirtschafts- und Stellenplans über
1. die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen 1 – 10 TvÖD sowie uneingeschränkt, wenn es sich um Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehende Personen oder um eine vorübergehende Beschäftigung bis zu 3 Monaten handelt
 2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
 3. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 90.000 € im Einzelfall
 4. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben
 - 4.1 wenn die Deckung gewährleistet ist, sowie zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 35.000 € im Einzelfall
 - 4.2 wenn ein Fehlbetrag entsteht bis zu 12.000 € im Einzelfall
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.800 € im Einzelfall
 6. die Stundung von Forderungen
 - 6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 6.2 von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 35.000 €
 - 6.3 von mehr als 12 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 €
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche mit einem Wert bis zu 1.800 € im Einzelfall
 8. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt bis zu 12.000 € im Einzelfall
 9. den Abschluss von Vergleichen über eine Vergleichssumme (ohne Nebenkosten) von bis zu 12.000 € im Einzelfall
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 90.000 € im Einzelfall
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000 € im Einzelfall
 12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 12.000 € im Einzelfall
 13. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und dergleichen mit einem Mitgliedsbeitrag von jährlich bis zu 1.800 € im Einzelfall
 14. die Umschuldung von laufenden Krediten nach Ablauf der Zinsvereinbarung bzw. Abschluss einer neuen Zinsvereinbarung

§ 4 Stammkapital und Trägerdarlehen

Auf eine Ausstattung des Eigenbetriebs mit Stammkapital wird verzichtet. Der Eigenbetrieb erhält ein tilgungsfreies Trägerdarlehen. Die Darlehenshöhe wird auf 5.346.746,26 festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 07.12.1992 außer Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 13.02.2006 tritt am 23.03.2006 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wangen im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
Satzung	02.11.1998		05.11.1998
Änderung	13.02.2006	68	22.03.2006